

- a) nach 50 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit,
- b) nach 30 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit **und** einem Alter von mindestens 75 Jahren,
- c) bei besonderen Verdiensten um den Verein.

Die Ehrung nach Punkt c) bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ehrensützenmeisteramt

Ehrensützenmeister kann werden, wer langjähriger Sützenmeister oder langjähriges Mitglied im Sützenmeisteramt war. Vorher muss eine Ernennung zum Ehrenmitglied stattgefunden haben.

Der Ehrensützenmeister hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

Die Ernennung zum Ehrensützenmeister bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrung durch übergeordnete Verbände

Bei den unter § 2, § 3 und § 4 aufgeführten Ehrungsgründen müssen die Möglichkeiten der Ehrung durch den Gau, den BSSB und den DSB ausgeschöpft werden. Der Vereinsausschuss hat einmal im Jahr zu prüfen, ob Ehrungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Es sollte immer mit der niedrigstmöglichen Ehrung entsprechend der Ehrungsordnung der Verbände begonnen werden. Ein entsprechendes Merkblatt ist dieser Ehrungsordnung beigeheftet.

§ 8 Verleihung der Ehrungen

Ehrungen sollten entweder im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 9 Ehrungen zu besonderen Anlässen

§ 9.1 Geburtstage

Zu den Geburtstagen eines Mitgliedes sind folgende Ehrungen vorgesehen:

- a) 50 Jahre alt: Glückwunschkarte vom 1. Sützenmeister.
- b) 60 Jahre alt: Besuch durch Mitglieder des Sützenmeisteramtes und Überreichung eines Bierkrugs mit graviertem Deckel (bei männlichen Mitgliedern), eines kleinen Geschenkkorbs (bei weiblichen Mitgliedern).